

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR STELLPLATZANMIETUNG ÜBER DIE INTERNET-PLATTFORM PARKCLOUD (STAND 10/2017)

## A. Vertragsgegenstand und Vertragsparteien

- I. Gegenstand des Vertrages ist die kurzzeitige Vermietung von Stellplätzen in einer Parkgarage oder auf einem Parkplatz (Parkierungsanlage) der APCOA PARKING Deutschland GmbH, Flughafenstraße 34, 70629 Stuttgart (**APCOA**) an den Kunden (**Mieter**) nach Maßgabe des Stellplatzmietvertrages und nachfolgender Bedingungen, die der Mieter anerkennt.
- II. Der Stellplatzmietvertrag kommt über Vermittlung der ParkCloud Ltd., Peter House, Oxford Street, Manchester M1 5AN („**ParkCloud**“), die über die Website [www.parkcloud.com](http://www.parkcloud.com) sowie über verschiedene weitere Zugangswege (z.B. Apps) eine Plattform zur Vermietung von Parkplätzen in bestimmten Städten und Regionen (die "**Plattform**") anbietet, direkt zwischen APCOA und dem Mieter zustande.

## B. Allgemeine Online-Vertragsbedingungen

- I. Die **Vermittlung** und der Abschluss des Stellplatzmietvertrages zwischen dem Kunden und APCOA erfolgt über die **Plattform** von ParkCloud. APCOA gewährleistet weder die Verfügbarkeit noch die korrekte Funktion der Plattform (einschließlich der Website von ParkCloud), ebenso nicht die Richtigkeit und Vollständigkeit der darin enthaltenen Angaben, einschließlich der Identität und weiteren Angaben der registrierten Benutzer der Plattform. Sollten die Plattform oder Teile davon wegen Wartungsarbeiten oder anderer Gründe zeitweise nicht oder nur beschränkt verfügbar sein, entstehen dem Nutzer daraus keine Ansprüche gegenüber APCOA.
- II. Mit der Bereitstellung des Online-Systems über die Plattform ist kein rechtsverbindliches Angebot der APCOA verbunden, sondern lediglich eine unverbindliche Aufforderung an den Kunden, ein Angebot zum Abschluss eines kurzzeitigen Stellplatzmietvertrages gemäß der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu unterbreiten.
- III. Durch Bestätigung des Bestellvorganges auf der Plattform gibt der Kunde ein verbindliches und unwiderrufliches Angebot auf Abschluss eines Stellplatzmietvertrages mit APCOA ab.
- IV. Die Annahme dieses Angebotes erfolgt durch Bestätigung von APCOA, welche nach Abgabe des Angebots durch den Kunden erfolgt. Der Abschluss des Mietvertrags wird dem Kunden per E-Mail bestätigt (**Vertragsbestätigung**).

## C. Besondere Bedingungen für die Stellplatz-Miete

### I. Mietvertrag – Verantwortliche Datenschutzstelle

1. Mit Abschluss des Stellplatzmietvertrages ist APCOA verpflichtet, dem Kunden (**Mieter**) mit dem in der Vertragsbestätigung bestimmten Zugangsmedium (z.B. QR-Code) einmalig in die in der Vertragsbestätigung bestimmten Parkierungsanlagen einfahren zu lassen und ihm dort für die vereinbarte und in der Vertragsbestätigung bestimmte Einstelldauer (**Parkdauer**) einen Stellplatz gegen Zahlung des in der Vertragsbestätigung genannten vorläufigen Mietpreis zum Gebrauch zu überlassen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Stellplatz in einer Parkierungsanlage besteht nicht. Eine mehrfache Ein- und Ausfahrt ist während der Mietzeit nicht möglich.
2. Bewachung, Überwachung, Verwahrung und die Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand des Vertrages. Auch wenn in der Parkierungsanlage APCOA-Personal präsent ist oder diese mit optisch- elektronischen Einrichtungen beobachtet wird (Videoüberwachung), ist hiermit keine Obhuts- oder Haftungsübernahme verbunden, insbesondere nicht für Diebstahl oder Beschädigung. Bei Videoüberwachung ist **verantwortliche Stelle im Sinne der Bundesdatenschutzgesetz** APCOA PARKING Deutschland GmbH, Flughafenstraße 34, 70629 Stuttgart, Email [service@apcoa.de](mailto:service@apcoa.de), Tel. +49 711 94791-0.

### II. Öffnungszeiten – Zugangsmedium

1. Das Fahrzeug kann nur während der vereinbarten und in der Vertragsbestätigung angegebenen **Öffnungszeiten** eingestellt werden. Darüber hinaus gelten die in der Parkierungsanlage vor Ort ausgehängten oder sonst bekannt gegebenen Öffnungszeiten.
2. Bei der Einfahrt hat der Mieter das für die Einfahrt bestimmte und in der Vertragsbestätigung angegebene **Zugangsmedium** (z.B. QR-Code) an den an den Einfahrtsterminals befindlichen Lesegeräten einzulesen. Der Mieter erhält am Einfahrtsterminal ein Austauschticket (Parkscheck), das zur Ausfahrt aus der Parkierungsanlage zu verwenden ist. Das Zugangsmedium sowie das zugehörige Austauschticket ermöglichen nur eine **einmalige** Ein- und Ausfahrt.
3. Für APCOA gilt der jeweilige Besitzer des Zugangsmediums als zur Benutzung des Fahrzeuges und des angemieteten Stellplatzes berechtigt. APCOA ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, diese Berechtigung nachzuprüfen.
4. Bei der Ausfahrt hat der Mieter das Austauschticket (siehe Ziffer 2) an den an den Ausfahrtsterminals befindlichen Lesegeräten einzulesen. Wurde die vom Mieter gebuchte Einstellzeit überschritten, so ist zuvor der Mietpreis/die Nutzungsschädigung vor der Ausfahrt aus der Parkierungsanlage an den dafür vorgesehenen Kassenautomaten zu entrichten.

### III. Parkentgelt – Zahlungsmodalitäten – Rechnung

1. Der Mietpreis (**Parkentgelt**) wird für jeden Stellplatz individuell berechnet und auf der Plattform angezeigt; er kann sich jederzeit ändern, gilt jedoch mit Abschluss des Mietvertrags für die vereinbarte und in der Vertragsbestätigung bestimmte Mietzeit als fest vereinbart. In der Miete sind etwaige Nebenkosten bereits enthalten, ebenso die Provision für ParkCloud.
2. Das Parkentgelt für die vereinbarte Mietzeit ist sofort bei Vertragsabschluss per Kreditkarte oder elektronischer Lastschrift zur Zahlung fällig. Eine Rückerstattung des Parkentgelts für den Fall, dass der Mieter den angemieteten

Stellplatz nicht nutzt, ist nur nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen (derzeit: § 537 BGB) möglich und im Übrigen ausgeschlossen.

3. Alle Preise verstehen sich inklusive Umsatzsteuer in jeweils geltender gesetzlicher Höhe.
4. Der Mieter erklärt sich damit einverstanden, dass Rechnungen auf elektronischem Weg per E-Mail (Online-Rechnung) übermittelt werden.

#### **IV. Mietzeit – Mietzeitüberschreitung – Nutzungsentschädigung**

1. Die **Mietzeit** und deren Ablauf werden dem Mieter über die Plattform angezeigt.
2. Für die Mietzeit ist die ordentliche Kündigung des Mietvertrages ausgeschlossen. Der Mietvertrag endet mit Ablauf der Mietzeit, es sei denn, der Mietvertrag wird vorher fristlos gekündigt.
3. Sollte die tatsächliche Parkdauer die in der Vertragsbestätigung angegebene Parkdauer überschreiten (**Mietzeitüberschreitung**), schuldet der Mieter für die Zeit bis zur Entfernung des Fahrzeuges aus der Parkierungsanlage eine **Nutzungsentschädigung**. Die Höhe der Nutzungsentschädigung bestimmt sich nach der Verweildauer nach Ablauf der gebuchten Parkdauer und Ausfahrt des Fahrzeuges aus der Parkierungsanlage sowie nach der geltenden Preisliste, die vor Ort aushängt. Vor Ausfahrt aus der Parkierungsanlage muss das bei Einfahrt in die Parkierungsanlage erhaltene Austausch ticket (Parkscheck) - an den in der Parkierungsanlage befindlichen Kassenautomaten eingelesen werden. Der bereits gemäß vorstehender Ziffer 2 gezahlte Mietpreis wird automatisch durch den Kassenautomaten abgezogen. Der dann noch erscheinende Betrag muss durch den Mieter nachbezahlt werden, um eine Ausfahrt zu ermöglichen.

#### **V. Benutzungsbestimmungen**

1. Der Mieter ist berechtigt, in der Parkierungsanlage Personenkraftwagen ohne Anhänger abzustellen (Fahrzeuge). Motorräder dürfen nur abgestellt werden, wenn dies durch ein entsprechendes Hinweisschild ausdrücklich gestattet ist. Voraussetzung für die Parkberechtigung ist stets, dass das abgestellte Fahrzeug haftpflichtversichert, mit einem amtlichen Kennzeichen (§ 23 StVZO) und mit einer gültigen amtlichen Prüfplakette (z.B. TÜV) versehen ist.
2. Fahrzeuge dürfen nur innerhalb der markierten Stellplätze abgestellt werden und zwar je Stellplatz nur ein Fahrzeug. Das Rückwärts-Einparken in geschlossenen Parkierungsanlagen (Parkgaragen, Parkhäuser) ist nicht gestattet. Ist Einweisungspersonal vorhanden, hat der Mieter auf dem ihm zugewiesenen Platz zu parken. Sind Stellplätze Mietern mit besonderer Berechtigung vorbehalten (z.B. Dauerparker, Behinderte, Frauen), so hat der Mieter diese auf Verlangen nachzuweisen.
3. Innerhalb der Parkierungsanlage darf das Fahrzeug höchstens mit Schrittgeschwindigkeit bewegt werden.
4. In der Parkierungsanlage ist nicht gestattet
  - die Lagerung von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie leeren Betriebsstoffbehältern,
  - das unnötige Laufen lassen von Motoren,
  - das Parken von Fahrzeugen mit undichtem Tank oder Motor oder sonst verkehrsunsicheren Zustand,
  - der Aufenthalt in der Parkierungsanlage, sofern er nicht ausschließlich im Zusammenhang mit dem Abstellen eines Fahrzeuges steht, insbesondere das Campieren,
  - die Reparatur oder Wartung von Fahrzeugen,
  - die Verunreinigung der Parkierungsanlage, insbesondere durch Reinigung des Fahrzeuges, Ablassen von Kühlwasser, Betriebsstoff oder Öl;
  - das Begehen der Fahrbahnen einschließlich der Ein- und Ausfahrten, es sei denn, es sind keine Gehwege oder Seitenstreifen vorhanden;
  - das Rauchen und die Verwendung von Feuer;
  - das Befahren mit Fahrrädern, Mofas, Inlineskates, Skateboards und sonstigen Fahrzeugen oder Geräten sowie deren Abstellen in der Parkierungsanlage;
  - das Verteilen von Werbematerial;
  - das Befahren mit Kfz über 3,5t, mit landwirtschaftlichen Kfz und mit militärischen Kfz über 3,5t.
5. Der Mieter hat außerdem die Anweisungen des APCOA-Personals zu befolgen sowie die Verkehrszeichen und Hinweisschilder vor Ort zu beachten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung entsprechend.

#### **VI. Haftung von APCOA – Ausschlussfristen**

1. Während der Dauer des Mietvertrages haftet APCOA für Schäden, die nachweislich durch Pflichtverletzungen von ihr, ihren Angestellten oder Beauftragten verursacht wurden. APCOA haftet demnach nicht für Schäden, die allein durch Naturereignisse, andere Mieter oder sonstige Dritte zu verantworten und insbesondere infolge Diebstahls oder durch Beschädigungen des Fahrzeuges entstanden sind.

APCOA haftet für Pflichtverletzungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet APCOA nur, wenn eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit (Personenschaden) oder ein Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten vorliegt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Mieter vertraut und vertrauen darf.

Außer bei einer Haftung für Personenschäden sowie für Pflichtverletzungen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist der Schadensersatz zudem auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

2. Der Mieter ist verpflichtet, offensichtliche Schäden bei dem für die Parkierungsanlage zuständigen und erforderlichenfalls über den Notruf zu kontaktierenden APCOA-Personal vor Verlassen der Parkierungsanlage anzuzeigen und diesem Gelegenheit zur Untersuchung des Fahrzeuges zu geben. Ist dies dem Mieter ausnahmsweise nicht möglich oder nicht zumutbar, hat die Anzeige spätestens 14 Tage nach dem Schadensfall in Textform (z.B. Schreiben, Email, etc.) bei APCOA unter der in Ziffer 1.2. genannten Adresse zu erfolgen. Bei nicht offensichtlichen Schäden hat die Anzeige in Textform innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung des Schadens zu erfolgen (**Ausschlussfristen**).

Verstößt der Mieter gegen seine Anzeigepflicht gemäß vorstehendem Absatz 1, sind sämtliche Schadensersatzansprüche des Mieters ausgeschlossen, es sei denn, der Mieter hat den Verstoß nicht zu vertreten. Dieser Haftungsausschluss greift nicht ein, wenn dem Mieter ein Personenschaden entstanden ist oder APCOA den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat.

3. Vorstehende Ziffern 1. und 2. gelten unabhängig davon, ob die Haftung von APCOA aus dem Mietvertrag oder einem anderen Rechtsgrund beruht.

#### **VII. Kündigung – Räumung**

1. Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund für APCOA ist insbesondere gegeben, wenn der Mieter trotz Abmahnung erneut oder weiterhin gegen die Benutzungsbestimmungen gemäß vorstehender lit. C Ziffer V. verstößt, es sei denn, der Mieter hat den Verstoß nicht zu vertreten.
2. Der Mieter ist verpflichtet, das abgestellte Fahrzeug nach Vertragsende unverzüglich aus der Parkierungsanlage zu entfernen und eventuell noch nicht entrichtetes Parkentgelt zu bezahlen. Kommt der Mieter seiner Räumungspflicht nicht nach, so ist APCOA nach vorheriger schriftlicher Aufforderung unter angemessener Fristsetzung und Androhung der Räumung berechtigt, das Fahrzeug des Mieters aus der Parkierungsanlage zu entfernen. Der Mieter trägt die Kosten der Räumung, Aufbewahrung, Verwertung und Entsorgung, es sei denn, der Mieter hat die unterbliebene Räumung nicht zu vertreten.
3. Entfernt der Mieter sein Fahrzeug nach Ablauf der Mietzeit bzw. nach Ablauf der Höchsteinstelldauer nicht aus der Parkierungsanlage, schuldet der Mieter für die Zeit bis zur Entfernung eine Nutzungsentschädigung in Höhe des Parkentgelts ausweislich der bei Einfahrt des Fahrzeugs geltenden Preisliste, die vor Ort in der Parkierungsanlage aushängt.
4. Bei Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen gemäß vorstehender lit. C Ziffer V. oder sonstigen Besitzstörungen ist APCOA berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Mieters abschleppen zu lassen, sofern zwischen dem Einstellen des Fahrzeugs und der Beauftragung des Abschleppunternehmens nicht mehr als acht Stunden vergangen sind. APCOA ist ferner berechtigt, das Fahrzeug im Falle dringender Gefahr aus der Parkierungsanlage zu entfernen.

#### **VIII. Gerichtsstandsvereinbarung**

Ist der Mieter Kaufmann, so wird als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, gleich aus welchem Rechtsgrund, der Geschäftssitz von APCOA, mithin Stuttgart, vereinbart, es sei denn, ein anderer Gerichtsstand ist zwingend gesetzlich vorgeschrieben.

#### **IX. Datenschutz**

1. Verantwortliche Stelle im Sinne der Datenschutzgesetze ist APCOA PARKING Deutschland GmbH, Flughafenstraße 34, 70629 Stuttgart, Tel. +49 711 94791-0, E-Mail-Adresse < datenschutz@apcoa.eu >.
2. Bei Anbahnung, Abschluss, Abwicklung und Rückabwicklung des Mietvertrages werden von APCOA Daten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erhoben, gespeichert und verarbeitet.  
  
Soweit der Mieter personenbezogene Daten zur Verfügung gestellt hat, werden diese nur zur Abwicklung des mit dem Mieter geschlossenen Vertrages, für die technische Administration und zur Beantwortung seiner Anfragen verwendet.  
  
Personenbezogene Daten werden an Dritte nur weitergegeben oder sonst übermittelt, wenn dies zum Zwecke der Vertragsabwicklung, -übergabe oder -beendigung und/oder zu Abrechnungszwecken erforderlich ist oder der Mieter zuvor eingewilligt hat. Soweit APCOA zur Durchführung und Abwicklung von Verarbeitungsprozessen Dienstleistungen Dritter in Anspruch nimmt, werden die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes eingehalten.
3. Die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung des mit der Speicherung verfolgten Zwecks nicht mehr erforderlich ist, wenn ihre Speicherung aus sonstigen gesetzlichen Gründen unzulässig ist oder wenn der Mieter seine Einwilligung zur Speicherung der Daten widerruft.  
  
Sollte der Mieter mit der Speicherung seiner personenbezogenen Daten nicht mehr einverstanden oder diese unrichtig geworden sein, wird APCOA auf eine entsprechende Weisung hin im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Löschung, Korrektur oder Sperrung der Daten veranlassen. Auf Wunsch erhält der Mieter unentgeltlich Auskunft über alle personenbezogenen Daten, die APCOA über ihn gespeichert hat. Bei Fragen zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der personenbezogenen Daten, für Auskünfte, Berichtigung, Sperrung oder Löschung von Daten genügt eine einfache Nachricht. Dazu können die unter Ziffer IX.1 angegebenen Kontaktdaten verwendet werden, ohne dass andere Kosten als die Übermittlungskosten nach dem Basistarif entstehen.